

Satzung für den Chor „Werthers Echte“

§ 1 - Name und Sitz

Der Chor führt den Namen „Werthers Echte“ und hat seinen Sitz in 33824 Werther (Westfalen). Der Chor ist Mitglied im Sängerkreis Halle/Westfalen e.V. des Deutschen Chorverbandes.

§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Der Chor bereitet sich durch regelmäßige Proben für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Chor ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Chores dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chores. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Chores fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Musikalische Chorleitung

Die musikalische Qualität des Chores wird durch eine Chorleitung gesichert. Die Chorleitung legt die gesanglichen Anforderungen fest und überzeugt sich bei neuen Mitgliedern, ob diese über die notwendigen Voraussetzungen verfügen.

§ 4 - Mitglieder

Der Chor besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den Chormitgliedern und auf Empfehlung der Chorleitung.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung per Brief oder E-Mail gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Chorinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Chores zu fördern. Von den singenden Mitgliedern wird erwartet, dass sie regelmäßig an den Proben teilnehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 7 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Chores. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 - Organe des Chores

Organe des Chores sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter/in geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Chores, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch einen Schriftführer/Schriftführerin protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes.

- d) Wahl einer Rechnungsprüferin / eines Rechnungsprüfers auf die Dauer von 1 Jahr.
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- f) Entscheidung über die Berufung nach § 4 und § 5 der Satzung.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Chores.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

§ 10 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Dazu gehören:

- a) Die (der) Vorsitzende,
- b) Die (der) stellvertretene Vorsitzende,
- c) Die (der) Kassenführerin.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird auf 1 Jahr gewählt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte der/des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse der/des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 - Auflösung des Chores

Die Auflösung des Chores kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Chores oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Grundschule Werther e.V.

§ 13 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 23.03.2015 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Werther, den

30.03.2015



Peter Hilgenböcker (Vorsitzender)